

Information zur Vermeidung von Nadelstichverletzungen für Einrichtungen der stationären und ambulanten Pflege

Verletzungs- und Infektionsgefährdungen für Beschäftigte (z.B. durch Hepatitis-B- und Hepatitis-C-Viren sowie HIV) müssen beim Umgang mit benutzten medizinischen Instrumenten und Geräten grundsätzlich vermieden werden.

Seit der Novellierung der Biostoffverordnung 2013 dürfen daher nur noch spitze medizinische Instrumente (wie z. B. Kanülen, Spritzen oder Lanzetten) eingesetzt werden, die über einen Sicherheitsmechanismus zum Schutz vor Stichverletzungen (Sicherheitsgeräte) verfügen, wenn dies technisch möglich und zur Vermeidung einer Infektionsgefährdung erforderlich ist. Dies gilt grundsätzlich immer bei der Behandlung und Versorgung von Patienten, die nachgewiesenermaßen durch Erreger der Risikogruppe 3 (einschließlich 3(**)) wie HBV, HCV und HIV) oder höher infiziert sind und von fremdgefährdenden Patienten, sowie bei Blutabnahmen (kapillar und venös) und beim Legen von Gefäßzugängen. Dies gilt auch für Einrichtungen der ambulanten und stationären Pflege. Bei allen sonstigen Tätigkeiten hat der Arbeitgeber in der Gefährdungsbeurteilung das Unfallrisiko und das Infektionsrisiko zu bewerten und angemessene Maßnahmen zu treffen.

Es ist Aufgabe des Arbeitgebers, dafür zu sorgen, dass Sicherheitsgeräte zur Verfügung stehen und eingesetzt werden. Was können Sie tun, wenn die Beschaffung der benötigten Sicherheitsgeräte nicht über Ihre Einrichtung erfolgt, sondern diese jeweils vom behandelnden Arzt der betroffenen Patienten verschrieben werden? Sprechen Sie die behandelnden Ärzte gezielt an, denn es geht um den Schutz Ihrer Mitarbeiter! Lassen Sie z. B. verschiedene Sicherheitsgeräte durch Ihre Mitarbeiter erproben. Treffen Sie mit Ihren Mitarbeitern eine entsprechende Auswahl und empfehlen Sie den verschreibenden Ärzten die ausgewählten Sicherheitsgeräte. **Zur Information können Sie dieses Merkblatt (Rückseite) auch an den behandelnden Arzt weiterreichen. Bitte beachten Sie bei der Kostenübernahme der Sicherheitsgeräte die Rahmen- und Hilfsmittelverträge mit den Krankenkassen.**

Welche Eigenschaften haben Sicherheitsgeräte? Sie verfügen über eine integrierte Schutzvorrichtung wie z. B. Rückzugsmechanismen, Kanülen-Schutzschilde oder -Schutzhülsen, die direkt nach Verwendung mit einer Hand auszulösen sind. Der Sicherheitsmechanismus muss den weiteren Gebrauch ausschließen. Sicherheitsgeräte zur Vermeidung von Stich- und Schnittverletzungen dürfen den Patienten nicht gefährden. Ihre Auswahl sollte vor allem unter dem Gesichtspunkt der Handhabbarkeit und Akzeptanz erfolgen.

Hinweis: Auch gebrauchte Sicherheitsgeräte sind wie bisher in stichsicheren Abfallbehältern zu sammeln und zu entsorgen, da ihre Stabilität ggf. nicht der mechanischen Beanspruchung bei der Abfallentsorgung standhält. Der Einsatz von Sicherheitsgeräten ersetzt nicht die arbeitsmedizinische Vorsorge und das Angebot einer Hepatitis B-Impfung für die Beschäftigten.

Rechtliche Grundlagen und weitere Informationen:

TRBA 250: Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege: <http://www.baua.de/TRBA>

BGW Themen: Risiko Nadelstich – Infektionen wirksam vorbeugen | M612: www.bgw-online.de/risiko-nadelstich

UK NRW/BGW: Liste sicherer Produkte: http://www.sicheres-krankenhaus.de/apps/verzeichnis_sicherer_produkte/

BGW-Fragebogen „Analyse von Unfällen mit Blutkontakt“: www.bgw-online.de/goto/blutkontakt

Information zum Schutz von Nadelstichverletzungen für behandelnde Ärzte und Ärztinnen

Bitte verschreiben Sie für Ihre Patienten, die im Rahmen der ambulanten oder stationären Pflege mit spitzen oder scharfen medizinischen Instrumenten von Pflegepersonal versorgt werden, nur medizinische Instrumente mit Sicherheitsmechanismus (Sicherheitsgeräte), um das Infektionsrisiko für das Pflegepersonal zu verringern.

Warum? Herkömmliche Instrumente (wie z. B. Kanülen, Spritzen oder Lanzetten) bergen für Pflegepersonal das Risiko von Stichverletzungen und damit einer Infektionsgefahr gegenüber Blut übertragbaren Krankheitserregern, wie HBV, HCV und HIV. Deswegen ist eine der wichtigsten Arbeitsschutzmaßnahmen die Verwendung von Sicherheitsgeräten anstatt herkömmlicher Produkte. Mit der Novellierung der Biostoffverordnung 2013 ist die Verwendung von Sicherheitsgeräten zur Vermeidung von Stichverletzungen verpflichtend geworden, wenn dies technisch möglich und zur Vermeidung einer Infektionsgefährdung erforderlich ist. Da im Bereich der ambulanten oder stationären Pflege medizinische Instrumente zur Anwendung am Patienten i. d. R. nicht durch den Arbeitgeber beschafft, sondern vom behandelnden Arzt verschrieben werden, trifft Sie eine besondere Verantwortung gegenüber dem Pflegepersonal. Wenn Sie Sicherheitsgeräte verschreiben, tragen Sie zum Schutz der Beschäftigten bei. *Hinweis: Applikationshilfen (z. B. Kanülen für Insulinpens, Spritzen) sind zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel und als solche ordnungsfähig. Hilfsmittel sind im Gegensatz zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln nicht budgetiert.*

Im Übrigen müssen Sie für Ihre eigenen Beschäftigten in der Arztpraxis ebenfalls Sicherheitsgeräte zur Verfügung stellen.

Rechtliche Grundlagen und weitere Informationen:

TRBA 250: Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege: <http://www.baua.de/TRBA>

BGW Themen: Risiko Nadelstich – Infektionen wirksam vorbeugen | M612: www.bgw-online.de/risiko-nadelstich

UK NRW/BGW: Liste sicherer Produkte: http://www.sicheres-krankenhaus.de/apps/verzeichnis_sicherer_produkte/

BGW-Fragebogen „Analyse von Unfällen mit Blutkontakt“: www.bgw-online.de/goto/blutkontakt